jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/9/8 96/08/0196

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.09.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze
68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

AlVG 1977 §56 Abs1 idF 1994/314;
AlVG 1977 §58 idF 1994/314;
AMSBegleitG 1994 Art6;
AMSG 1994 §24;
AMSG 1994 §58 Abs1;
AVG §73 Abs2;
VwGG §27;

Rechtssatz

In Angelegenheiten der Notstandshilfe ist trotz des Umstandes, daß die Weisung des Bundesministers für Arbeit und Soziales an die Landesgeschäftsstelle über die Bundesorganisation des Arbeitsmarktservice zu ergehen hat, die Bundesorganisation nicht sachlich in Betracht kommende Oberbehörde iSd § 73 AVG ist, weil ihr kein Weisungsrecht oder Aufsichtsrecht in den behördlichen Angelegenheiten gegenüber der Landesgeschäftsstelle zukommt. § 58 Abs 1 AMSG räumt ein solches Weisungsrecht in behördlichen Aufgaben nur dem Bundesminister für Arbeit und Soziales ein. Nur dieser ist daher sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996080196.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at